

ENTWURF der Haushaltssatzung der Stadt Wiehl **für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.252.657 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.974.526 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.531.025 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.610.931 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.373.346 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.123.940 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.481 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	1.021.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.721.870 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v.H. |

§ 7

-entfällt-

Wiehl, 20.10.2014

Aufgestellt:

Axel Brauer
Stadtkämmerer

Festgestellt:

Werner Becker-Blonigen
Bürgermeister